

Gemeinde Täferrot  
**POLIZEIORDERUNG**

**zur Regelung des Freizeit- und Naherholungsbetriebs an den Stauseen Täferrot und  
Rehnenmühle**

**§1 Allgemeines**

1. Diese Polizeiordnung gilt für den Bereich der Stauseen Täferrot und Rehnenmühle
2. Der Aufenthalt am Stausee ist nur von 6.00 -24.00 Uhr erlaubt
3. Das Baden und das Fahren mit Gummibooten erfolgt auf eigene Gefahr

**§2 Nutzungsregelungen**

1. Das Baden und Fahren mit Gummibooten ist von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang erlaubt
2. Die Benutzer des Gewässers haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
3. Massive Boote, Motorboote, Segelboote und Windsurfing sind von der Benutzung des Gewässers ausgeschlossen.

**§3 Verbote**

1. Das Zelten, Campieren und Aufstellen von Wohnwagen ist verboten. Dies gilt nicht für den Zeltplatz bei der Gaststätte "Rehnenmühle".
2. Hunde dürfen außerhalb der Uferwege, insbesondere auf dem Uferstreifen, zwischen dem Weg und Rückhaltebecken sowie auf den Kinderspiel- und den Grillplätzen nicht frei herumlaufen
3. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund die Notdurft nicht auf Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsflächen verrichtet.
4. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen zum See, ausgenommen land-, forst- und wasserwirtschaftlicher Anliegerverkehr, ist untersagt.
5. Feuer darf nur an den besonders ausgewiesenen Feuerstellen entzündet werden; es muss spätestens um 23.00 Uhr erloschen sein. Die Besucher haben die Feuerstellen in sauberen Zustand zu halten. Das für die Feuerstellen benötigte Holz ist selbst mitzubringen.
6. Ruhestörender Lärm darf nicht verursacht werden. Insbesondere Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht so betrieben bzw. gespielt werden, dass andere Besucher des Erholungsgebiets und im Einzugsbereich des Sees wohnende Bürger gestört werden. Mit Verbrennungsmotoren betriebene Flug- und Schiffsmodelle sind auf dem Badesee nicht zulässig.
7. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr dürfen keine Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente mehr betrieben bzw. gespielt werden.
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile dürfen nicht verunreinigt, verändert oder abgegraben werden.

9. Schilfzonen dürfen nicht betreten werden.
10. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand und Steine dürfen nicht entfernt werden.
11. Bänke, Schilder, Hinweise, Abfallkörbe und andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder entfernt werden.
12. Abfälle dürfen nicht weggeworfen werden. Der angefallene Müll ist in die bereitstehenden Abfallbehälter zu geben oder mitzunehmen.
13. Das Einlaufbauwerk, der Grundablass und die Hochwasserentlastungsanlage dürfen nicht betreten werden.

#### **§4 Ausnahmeregelungen**

Entsteht für einen Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetzes und § 120 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3

- 1.1 nach Sonnenuntergang und vor 8.00 Uhr badet oder Gummiboot fährt,
- 1.2 andere gefährdet,
- 1.3 zeltet, campiert oder Wohnwagen auf nicht zugelassenen Stellen aufstellt,
- 1.4 Hunde frei laufen lässt; nicht Sorge dafür trägt, dass Hund die Notdurft nicht in öffentlichen Anlagen errichtet,
- 1.5 Feuer außerhalb den zugelassenen Stellen macht, ruhestörenden Lärm verursacht,
- 1.6 Veränderungen vornimmt,
- 1.7 Schilfzonen und nicht zugelassene Anlagen betritt,
- 1.8 Einrichtungen beschädigt und Abfälle wegwirft,
- 1.9 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr Tonwiedergabegeräte betreibt bzw. Musikinstrumente spielt,
- 1.10 Die Feuerstelle nicht um 23.00 Uhr löscht und die Anlage des Stausees nicht bis spätestens 24.00 Uhr verlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach §18 Abs.2 Polizeigesetz geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft